



Prot. n. 14.00/

Meran, Juli 2016

### Hinweis für den Lieferanten - Elektronische Rechnungsstellung

Das Ministerialdekret N. 55 vom 3. April 2013 in Kraft getreten 6. Juni 2013, hat festgelegt, ab welchem Zeitpunkt die Verwendung von elektronischen Abrechnungsverpflichtungen in den wirtschaftlichen Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Gesetz 244/2007, Art. 1 Absätze 209-214 eintreten.

Nach dieser Bestimmung, darf diese Verwaltung ab 31. März 2015 nicht mehr Rechnungen akzeptieren, die im Format in elektronischer Form gemäß Anhang A "des elektronischen Rechnungsformat" des oben genannten Ministerialdekret nicht übertragen werden.

Auch gemäss Art. 25 der Gesetzesverordnung Nr. 66/2014, damit die Behörden die Rückverfolgbarkeit von Zahlungen von Seiten der öffentlichen Verwaltungen nachvollziehen können, die PA ausgegeben, müssen alle Rechnungen digital signiert werden und folgende Daten beinhalten:

- Identifikationscode der Ausschreibung, außer in Fällen des Ausschlusses aus der Rückverfolgbarkeit des Gesetzes Nr. 136 13. August 2010;
- der eindeutige Code des Projekts, und im Falle von Rechnungen öffentlicher Bauaufträge.

Daher wird diese Verwaltung nicht die Zahlung elektronischer Rechnungen durchführen, falls die zwei Code nicht vorhanden sind, wo erforderlich.

Der Code dieser öffentliche Verwaltung ist wie folgt: UFPRJU

Deshalb laden wir Sie ein, die Webseite [www.fatturapa.gov.it](http://www.fatturapa.gov.it) auf zu suchen, wo Sie mehr Informationen über die Vorbereitung und die Übertragung der elektronischen Rechnung finden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 1, Absatz 629, Buchstabe b) des 2015 Stabilitätsgesetz (Gesetz # 190/2014), die Mehrwertsteuer auf Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen die Methode der Aufteilung von Zahlungen zeigt, die sogenannte Split Payment.

Die Mehrwertsteuer wird daher direkt an das Finanzministerium von diesem Institut bezahlt werden und die Anbieter haben die Verpflichtung auf Rechnungen ab dem 1.1.2015 sowohl die Bemessungsgrundlage als die Mehrwertsteuer anzugeben, mit dem Vermerk "Split Zahlungen gemäß Art 17-ter des DPR 633/1972".

Die Split-Payment gilt nicht für die Dienstleistungen, die der Einkommensteuer an der Quelle unterliegen.

Die Schuldirektorin  
Prof. Maria Angela Madera